

85/A

A n t r a g

Franz
der Abgeordneten/ M a y r , M a c h u n z e , Dr. H o f e n e d e r ,
M i t t e n d o r f e r und Genossen,
betreffend die Schaffung des 10. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes.

-.-.-.-.-

Ehemals deutschen physischen Personen, die nach dem 8. Mai 1945 und spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, wird ihr auf die Republik Österreich übergegangenes Vermögen durch § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ex lege zur Gänze übereignet (Neuösterreicher).

Physischen Personen, die am 16. Juli 1958 noch deutsche Staatsbürger waren, wird mit Wirkung von diesem Tage nach Massgabe des Vermögensvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland, BGBl. Nr. 119/1958, ihr ehemaliges auf die Republik Österreich übergegangenes Vermögen im Wertrahmen des Art. 22/13 Staatsvertrag übertragen.

Ehemals deutsche physische Personen, die erst nach dem 27. Juli 1955, aber vor Inkrafttreten des genannten Vermögensvertrages am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, blieben nach dieser Rechtslage von einer Rückübereignung ausgeschlossen. Es entspricht einem rechtspolitischen Erfordernis, solche physische Personen ehemaliger deutscher Staatsangehörigkeit, die nach dem 27. Juli 1955 und spätestens bis 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben (Spätösterreicher), in gleicher Weise wie die oben erwähnten Neuösterreicher einer Rückübertragung teilhaftig werden zu lassen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, mit dem
das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz er-
gänzt und Artikel I des 7. Staatsvertrags-
durchführungsgesetzes abgeändert wird
(10. Staatsvertragsdurchführungsgesetz),

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. (1) Aus dem ehemaligen Eigentum einer deutschen physischen Person in das Eigentum der Republik Österreich übergegangene Vermögenswerte gelten dieser physischen Person als am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes übereignet, wenn sie nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat. Ist eine solche Person vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestorben, so gilt die Übereignung zugunsten ihrer Erben; das Ausmass der Übereignung richtet sich nach ihren Erbteilen.

(2) Ist eine deutsche physische Person nach dem 27. Juli 1955 und vor dem 16. Juli 1958 gestorben, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft erworben zu haben, so gelten die Vermögenswerte den Erben, die vor dem 17. Juli 1958 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, als am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes übereignet; das Ausmass der Übereignung richtet sich nach ihren Erbteilen.

(3) Ist eine deutsche physische Person nach dem 27. Juli 1955 und vor dem 16. Juli 1958 gestorben, ohne die österreichische Staatsbürgerschaft erworben zu haben, und hat vor dem 17. Juli 1958 kein Erbe, wohl aber ein Vermächtnisnehmer die österreichische Staatsbürgerschaft erworben, so gelten diesem die Vermögenswerte als am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes insoweit übereignet, als sie den vermachten Gegenstand darstellen.

(4) Steht einem nach den Abs. 2 oder 3 begünstigten Erben oder Vermächtnisnehmer ausserdem mit Beziehung auf die verstorbene deutsche physische Person ein Anspruch auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen vom 15. Juni 1957, BGBl. Nr. 119/1958, zu, so bezieht sich die Übereignung nach diesem Bundesgesetz nicht auf die Vermögenswerte, die den Erben und Vermächtnisnehmern auf Grund dieses Vertrages zukommen.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 3 begünstigten Personen haften für die Verbindlichkeiten ausschliesslich, die zu den übereigneten Vermögenswerten gehören, die nach dem Abs. 1 zweiter Satz oder Abs. 2 begünstigten Personen überdies für die sonstigen Verbindlichkeiten der verstorbenen deutschen physischen Person und für die von dieser angeordneten Vermächtnisse bis zum Werte der ihnen übereigneten Vermögenswerte.

§ 2. (1) Die Republik Österreich haftet nicht für Verluste und Schäden an Vermögenswerten, die gemäss § 1 übereignet sind.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 9 Abs. 2 des Ersten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetzes, BGBI. Nr. 189/1954, gelten nicht für Personen, die nach dem 27. Juli 1955, jedoch spätestens am 16. Juli 1958, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

§ 3. (1) Wer behauptet, Eigentümer von in § 1 genannten Vermögenswerten zu sein, kann die Feststellung beantragen, dass sie gemäss § 1 übereignet sind.

(2) Einem Feststellungsantrag gemäss Abs. 1 ist vom Gericht nur stattzugeben, wenn der Antragsteller hinsichtlich der im Feststellungsantrag bezeichneten Vermögenswerte nachweist, dass eine Übereignung gemäss § 1 vorliegt.

(3) Zur Antragstellung ist nicht berechtigt, wer seinen Anspruch auf eine infolge einer konfiskatorischen Massnahme in Österreich nicht anerkannte Rechtsnachfolge gründet.

§ 4. (1) Zur Entscheidung über einen Antrag gemäss § 3 ist das Landes- oder Kreisgericht zuständig, in dessen Sprengel der Antragsteller im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages seinen Wohnsitz im Inland hat, in Ermangelung eines solchen das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

(2) Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Der Antragsteller hat in dem Antrag anzugeben, worauf er sein Begehren stützt; er hat die Beweismittel hierfür zu bezeichnen und, soweit es sich um Urkunden handelt, diese in zweifacher Abschrift vorzulegen.

(3) Der Gerichtshof hat die zweite Ausfertigung des Antrages und je eine Abschrift der vorgelegten Urkunden der Finanzprokuratur mit dem Auftrag zuzustellen, binnen einer vom Gericht mit vier Wochen zu bestimmenden Frist zu dem tatsächlichen und rechtlichen Vorbringen des Antragstellers Stellung zu nehmen. Die Republik Österreich hat im Verfahren die Stellung einer Partei.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verfahrens ausser Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

- 1) Die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz obliegt dem Einzelrichter.
- 2) Die Verhandlung ist öffentlich.
- 3) Die Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig.

§ 5. (1) Der Übergang von Vermögenswerten auf die durch § 1 begünstigten Personen ist von allen bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben einschliesslich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(2) Im Falle des Übergangs von Vermögenswerten auf die im § 1 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen sind jedoch wie bei einem Erwerb von Todes wegen die mit einem solchen Erwerb in Zusammenhang stehenden öffentlichen Abgaben einschliesslich der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren zu entrichten. Der Lauf der Frist für die Verjährung der Erbschaftsteuer beginnt nicht vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Artikel II

Artikel I des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958, BGBl. Nr. 148 (7. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), hat zu lauten wie folgt:

§ 1. (1) Hat eine physische Person am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft besessen, sie aber spätestens am 16. Juli 1958 durch den Erwerb der Staatsbürgerschaft einer der Staaten verloren, die die ehemals deutschen Vermögenswerte durch Artikel 22 des Staatsvertrages an die Republik Österreich übertragen haben, so hat das Bundesministerium für Finanzen dieser Person auf ihr Verlangen Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 in ihrem Eigentum standen, auf Grund des Überganges gemäss Artikel 22 des Staatsvertrages im Eigentum der Republik Österreich stehen und nicht in den Listen 1 und 2 dieses Artikels erwähnt sind, zu übereignen, wenn diese Person die Staatsbürgerschaft einer der oben bezeichneten Staaten während eines vor dem 8. Mai 1945 gelegenen Zeitraumes besessen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ein Verlangen gemäss Abs. 1 ist bei sonstigem Ausschluss bis längstens 31. Dezember 1960 beim Bundesministerium für Finanzen geltend zu machen.

§ 2. (1) Hat eine physische Person, auf die § 1 nicht anwendbar ist, am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsbürgerschaft besessen, sie aber spätestens am 16. Juli 1958 durch den Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft verloren, so kann die Bundesregierung Vermögenswerte, die am 8. Mai 1945 im Eigentum dieser Person standen und gemäss Artikel 22 Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, dieser Person übereignen, wenn deren Heimatstaat in gleichgelagerten Fällen Ansprüchen österreichischer Staatsbürger in gleicher Weise Rechnung trägt.

(2) Ein Verlangen gemäss Abs. 1 ist bei sonstigem Ausschluss bis längstens 31. Dezember 1960 beim Bundesministerium für Finanzen geltend zu machen.

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind sinngemäss auf Vermögenswerte anzuwenden, die - ohne Berücksichtigung des Überganges auf die Republik Österreich gemäss Artikel 22 des Staatsvertrages - im Wege des Erbfalles nach einer vor dem 16. Juli 1958 verstorbenen deutschen physischen Person auf einen Erben übergegangen wären, der am 16. Juli 1958 die Staatsbürgerschaft eines der in den §§ 1 und 2 genannten Staaten besessen hat.

Artikel III

Artikel II dieses Bundesgesetzes tritt am 31. Dezember 1959 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind nach Massgabe ihres Wirkungsbereiches das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.
